

Schiedsstelle für Entgelte im Rettungsdienst

Az: 01/2018

Beschluss

In der Schiedssache der

1. AOK NordWest – Die Gesundheitskasse -, Rudolf-Weißmann-Str. 13-15, 24534 Neumünster
2. IKK Nord – Lachswehrallee 1, 23558 Lübeck
3. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Schleswig-Holstein, Wall 55 (Sell-Speicher), 24103 Kiel
4. Knappschaft – Regionaldirektion Nord – Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
5. BKK-Landesverband NORDWEST, Süderstraße 24, 20097 Hamburg
6. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Schulstraße 29, 24143 Kiel
7. DGUV Landesverband Nordwest, Hildesheimer Straße 309, 30519 Hannover

- Antragstellerinnen -

gegen

den Kreis Herzogtum Lauenburg

- Antragsgegner -

hat die Schiedsstelle für Entgelte im Rettungsdienst durch die Mitglieder Kröpelin, Pramschiefer, Reis, Rosenthal, Schneider, Schult und Ziemann am 10.12.2018 beschlossen:

Die Benutzungsentgelte werden für das Jahr 2019 wie folgt festgesetzt:

	Pauschal je Einsatz	Entgelt je Kilometer
Rettungswagen (RTW)	830,16 €	0,00 €
Krankentransport (KTW)	49,16 €	4,89 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	454,76 €	0,00 €

Gründe:

I.

Die Beteiligten haben sich im Wesentlichen über die Benutzungsentgelte für 2019 geeinigt. Streitig sind nur die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Notfallsanitäter. Die Antragstellerinnen machen geltend, hierfür fehle die erforderliche gesetzliche Grundlage. Die vom Antragsgegner in Anspruch genommene Regelung (insbes. in § 6 Abs. 2 Nr. 1 Rettungsdienstgesetz – RDG –) sei verfassungswidrig. Hierzu seien schon Gerichtsverfahren anhängig, auf diese werde zur weiteren Begründung Bezug genommen. Sie beantrage daher die Festsetzung von Benutzungsentgelten ohne die Einbeziehung der Kosten für die Aus- und Fortbildung der Notfallsanitäter.

Die Antragstellerinnen beantragen,

für das Jahr 2019 folgende Benutzungsentgelte festzulegen:

	pauschal je Einsatz	Entgelt je Kilometer
Rettungswagen (RTW)	802,87 €	0,00 €
Krankentransport (KTW)	47,54 €	4,73 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	449,19 €	0,00 €

Der Antragsgegner beantragt,

für das Jahr 2019 folgende Benutzungsentgelte festzulegen:

	Pauschal je Einsatz	Entgelt je Kilometer
Rettungswagen (RTW)	830,16 €	0,00 €
Krankentransport (KTW)	49,16 €	4,89 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	454,76 €	0,00 €

Er macht geltend:

Er sei gesetzlich verpflichtet, kostendeckende Entgelte zu erheben. Zu den entgeltfähigen Kosten gehörten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2 RDG auch die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Notfallsanitäter. Hieran sei auch die Schiedsstelle gebunden. Diese sei nicht befugt, das Landesrecht auf seine Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Daher seien Entgelte festzusetzen, die diese Kosten enthielten.

II.

Der Antrag ist zulässig. Da die Vereinbarung von Benutzungsentgelten nicht zustande gekommen ist, hat die Schiedsstelle zu entscheiden, nachdem sie von den Antragstellerinnen (mit Schreiben vom 27.9.2018) angerufen worden ist (§ 8 Abs. 4, 3 iVm § 7 Abs. 1 RDG). Die Entscheidung der Schiedsstelle gilt in solchen Fällen als Vereinbarung über Benutzungsentgelte (§ 8 Abs. 5 Satz 2 RDG).

Der Antrag ist auch begründet. Die Schiedsstelle ist als der Verwaltungsebene zugeordnete Einrichtung an die gesetzlichen Vorgaben gebunden und hat keine Verwerfungskompetenz

aufgrund eventueller Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung. Da gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 RDG auch die Kosten der Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen medizinischen Personals zu den von den Rettungsdienstträgern zu tragenden Kosten gehören, die von den Kostenträgern – also den Antragstellerinnen – im Rahmen des Kostendeckungsprinzips über Benutzungsentgelte zu refinanzieren sind (§ 7 Abs. 1 Satz 3 RDG), hat der Antragsgegner diese zu Recht bei der Berechnung der Benutzungsentgelte berücksichtigt. Daher waren die vom Antragsgegner errechneten Benutzungsentgelte festzusetzen.

Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist kostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 8 Abs. 5 S. 3 RDG bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

H. J. Kuntze